

# STELLUNGNAHME

## zur Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG

Wien, 9. September 2022

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt wie folgt zur in Begutachtung befindlichen *Verordnung der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG* Stellung:

### Zu § 1 Regelungsgegenstand

Im **Abs. 2** ist eine inhaltliche Erweiterung hinsichtlich der begründeten Zweifel in Analogie zum § 26a Abs. 1 HS-QSG anzubringen, die im Kontext wie folgt lautet: „... wenn begründete Zweifel hinsichtlich der qualitativen Durchführung und/oder der Inhalte des Lehrgangs vorliegen ...“

### Zu § 3 Veranlassung

Gemäß § 26a Abs. 1 und 2 HS-QSG hat die oder der zuständige Bundesminister\*in „bei Vorliegen von begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Lehrgangs“ der Hochschule die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht sichergestellt, dass der mit dem Vorverfahren bereits erreichte Informationsstand vollständig in das Überprüfungsverfahren eingebracht wird. Der Klarheit halber sollten die durch das Ministerium zu übermittelnden Informationen, so sie eingefordert wurden, wie folgt angeführt werden:

1. Die vorgetragenen „begründeten Zweifel“ sowie eine Darlegung des Ministeriums, inwiefern diese für hinreichend begründet erachtet werden.
2. Die bereits gegenüber dem Ministerium eingebrachte Stellungnahme der Hochschule.
3. Eine Begründung des Ministeriums für die Einleitung des Überprüfungsverfahrens, aus der insbesondere hervorgeht, warum die Stellungnahme der Hochschule die vorgetragenen „Zweifel“ nach Auffassung des Ministeriums nicht ausräumen kann.

Die Informationsübermittlung zu Beginn des Überprüfungsverfahrens muss sicherstellen, dass Verfahrensanlass, -stand und -bewertung durch das Ministerium vollständig und schriftlich

## STELLUNGNAHME

vorliegen, nicht zuletzt im Hinblick auf die im Gesetz ausdrücklich festgelegte Geltung des AVG und die damit eröffnete Möglichkeit der verwaltungsrechtlichen Überprüfung.

### Zu § 4 Vorgangsweise und Kosten

Die in **Abs. 1 Z 1 und Abs. 2** vorgesehenen Fristen von vier bzw. zwei Wochen sind sehr kurz. Es wird daher im ersten Fall eine Frist von acht Wochen und im zweiten von vier Wochen vorgeschlagen.

**Abs. 3** stellt einen Widerspruch zu Abs. 1 der Bestimmung dar. Gemäß Abs. 1 beginnt das Überprüfungsverfahren bereits mit der Einholung einer schriftlichen Stellungnahme bzw. weiterer Informationen durch die AQ Austria. Laut Abs. 3 erfolgt die Einleitung des Überprüfungsverfahrens, wenn die Hochschule innerhalb der vorgesehenen Frist keine Stellungnahme oder Informationen übermittelt. Allerdings ist in § 26a Abs. 2 HS-QSG geregelt, dass die/der Bundesminister\*in die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die AQ Austria zu veranlassen hat, wenn begründete Zweifel von der Hochschule nicht ausgeräumt werden. Daher ist es fraglich, ob der „Beginn“ oder die „Einleitung“ des Überprüfungsverfahrens in dieser Verordnung überhaupt geregelt werden können bzw. ob das Überprüfungsverfahren bereits mit der Veranlassung durch die/den Bundesminister\*in beginnt.

Die in **Abs. 3** genannte Frist von vier Wochen wird – siehe oben – als zu kurz angesehen; eine Frist von acht Wochen wird hingegen vorgeschlagen.

Die in **Abs. 5** befindlichen möglichen Verfahrensvarianten sind nicht eindeutig genug abgegrenzt. So sieht Abs. 5 Z 1 die Möglichkeit vor, schon zu diesem Zeitpunkt eine Abschließende Entscheidung zu treffen. Hier sollte auf § 9 verwiesen werden, der diese Entscheidung ausführlich regelt. Die Varianten nach Z 2 und 3 sollten zusammengefasst werden, da sie lediglich Varianten der Ausgestaltung einer externen Begutachtung sind. Zusätzlich sollte auch die Möglichkeit einer weiteren Rückfrage an die Hochschule vorgesehen werden.

Die in **Abs. 6** angeführte Regelung zu den Kosten eines Überprüfungsverfahrens durch die Bildungseinrichtung, die sich auf § 26a Abs. 6 und § 20 Abs. 1 HS-QSG beziehen, stehen in Widerspruch zu § 14 Abs. 9 UG (vergleiche dazu: „Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.“).

### Zu § 6 Vor-Ort-Besuch

Die in **Abs. 3** enthaltenen Aussagen zur Gutachter\*innenauswahl stehen in unklarer Abgrenzung zu § 5. Ansonsten werden in Abs. 3 nur unbestimmte Aussagen zum Verfahren („wird an die spezifischen Erfordernisse des Überprüfungsverfahrens angepasst“) gemacht. Unklar bleibt, wer die Details des Verfahrens festlegt und inwiefern es hier Festlegungen vom Board oder von der Geschäftsstelle geben soll. Der Absatz legt ein konsensuales Vorgehen mit den Hochschulen nahe, jedoch ist dieses verfahrensmäßig nicht ausgearbeitet.

Aus diesen Gründen sollte dieser Paragraph neu entworfen werden. Dabei sollte klar formuliert werden, wer seitens der Agentur für die Gestaltung der Vor-Ort-Besuche verantwortlich ist und durch welche Verfahrensschritte und mit welchen Mitwirkungsrechten die Hochschule darin eingebunden ist.

## STELLUNGNAHME

### Zu § 7 Gutachten

Die Formulierung sollte klar festhalten, dass im Falle eines Vor-Ort-Besuchs ein gemeinsames Gutachten vorzulegen ist. Einzelgutachten sollten nur bei individueller schriftlicher Begutachtung zulässig sein.

Die Formulierung könnte wie folgt lauten: „Die Gutachter\*innen erstellen auf Grundlage des Sachverhalts und der gewonnenen Informationen ein Gutachten (im Falle einer rein schriftlichen Begutachtung ggf. auch mehrere Einzelgutachten), ...“

### Zu § 8 Stellungnahme zu Gutachten

In **Abs. 1** sollte noch aufgenommen werden, dass alle eingelangten Gutachten an die Hochschule zu übermitteln sind. Die vorgeschlagene Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme der Hochschule zu dem von der Geschäftsstelle übermittelten Gutachten wird als zu kurz gesehen.

### Zu § 9 Entscheidung und Bescheid

**Abs. 2** überbetont die Rolle der Gutachten, die ihrerseits die einzig neuen Informationen und Erkenntnisse im Sinne des genannten Paragraphen § 4 Abs. 5 darstellen. Dies könnte zu einer unangemessenen Vernachlässigung der Stellungnahmen der Hochschule führen. Stattdessen sind die Gutachten sowie alle anderen im Verlauf des Verfahrens eingelangten Unterlagen gleichrangig zu berücksichtigen.

### Zu § 13 Prüfbereiche und Prüfkriterien des Überprüfungsverfahrens

Die im Verordnungsentwurf angeführten Prüfbereiche und Prüfkriterien sind mitunter Teil der Prüfbereiche der Quality Audits, die Universitäten alle sieben Jahre durchlaufen müssen. Alle auditierten Universitäten verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem, das die Anforderungen in diesen Bereichen erfüllt und das auch die universitären Weiterbildungslehrgänge umfasst. Es ist daher sicherzustellen, dass das vorgeschlagene Verfahren für bereits durch ein Audit zertifizierten Universitäten nicht zu einem irregulären Parallelaudit führt.

Außerdem schlägt die uniko eine Einschränkungsmöglichkeit bei den Prüfbereichen und Prüfkriterien des Überprüfungsverfahrens auf jene Bereiche vor, wo „begründete Zweifel“ bestehen.

Bei **Abs. 1 Z 1** wäre die Formulierung "... sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische ... Kompetenzen“ durch "fachlich wissenschaftliche/künstlerische als auch persönlichkeitsbezogene und soziale Kompetenzen ..." zu ergänzen.

**Abs. 1 und Z 1 und 4** sind hinsichtlich des Bezugs auf die Erwähnung des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) redundant. Zudem sollte der für Hochschulen anzuwendende Rahmen verwendet werden. Qualifikationen der Bologna-Studienarchitektur (Bachelor, Master

## STELLUNGNAHME

und Dr./PhD) sind nach den Dublin-Deskriptoren zuzuordnen, die von den Hochschulen im Zuge der Curriculaerstellung verwendet werden.<sup>1</sup>

Bei **Abs. 2 Z 2** wäre folgende Formulierung zu wählen: ... „entsprechend wissenschaftliches/künstlerisches und/oder .... Lehrpersonal“.

Abschließend weist die uniko darauf hin, dass die durch § 26a HS-QSG ermöglichte Untersagung von Lehrgängen mittels Bescheid durch das Board der AQ Austria den Grundsätzen des UG 02 und der verfassungsrechtlich grundgelegten Autonomie der Universitäten widerspricht. Die uniko wiederholt und bekräftigt daher ihre bereits in der Stellungnahme vom 19. Mai 2021 dargelegte Position *zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden*: „Auf diese Weise würde ihr [der AQ Austria] eine behördliche Funktion übertragen, mit der sie in die Rechte autonomer universitärer Entscheidungsorgane und deren Befugnisse eingreift. Dies stellt einen Systembruch und auch einen verfassungswidrigen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar, der von der uniko strikt abgelehnt wird. Ebenso entschieden abgelehnt wird aus diesem Grund auch jegliche andere Form einer Übertragung des Aufsichtsrechts des BMBWF an die AQ Austria.“<sup>2</sup>

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler  
Präsidentin

---

<sup>1</sup> Vergleiche dazu: NKS – Koordinierungsstelle für den NQR Österreich, Nationaler Qualifikationsrahmen Österreich (März 2011), Link: [https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/FolderNQR\\_Maerz2011\\_web.pdf](https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/FolderNQR_Maerz2011_web.pdf) (abgerufen am 25.8.2022).

<sup>2</sup> Österreichische Universitätenkonferenz, *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden* (19.5.2021), Link: <https://www.uniko.ac.at/positionen/> (abgerufen am 25.8.2022), S. 3.